

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 288.

Sonnabend den 15. October.

1870.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 16. October nur Vormittags bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr

offnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Den wegebauspflichtigen Rittergütern und Gemeinden bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß mit dem 1. November dieses Jahres die Frist abläuft, bis zu welcher die von ihnen zu unterhaltenden Communicationswege nach der amtschauptmannschaftlichen Verordnung vom 1. April d. J. durchgehends und bei Vermeidung von 5 Thaler Strafe in Stand zu setzen sind. Die Straßenreiter sind angewiesen, am 1. November zu revidiren und die Säumigen anzuzeigen.

Gleichzeitig erhalten die Wegebauspflichtigen Verordnung, die durch die Herbstbestellung stellenweise nicht unerheblich beschädigten Seitengräben und Gerinne der Wege wieder in Stand zu setzen und für ungehinderten Abfluß der Wässer längs der Wege zu sorgen.
Leipzig, den 15. October 1870.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Plagmann.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Michaelismesse endet mit dem 15. dieses Monats. An diesem Tage sind die Buden und Stände in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der innern Stadt bis Nachmittags 4 Uhr vollständig zu räumen und spätestens bis Gesandbruch des 16. d. M. zu entfernen.

Die auf dem Augustusplatz befindlichen Buden und Stände sind bis spätestens am 15. d. M. Abends 8 Uhr vollständig zu räumen; die Wegschaffung derselben ist am 17. d. M. Morgens zu beginnen und bis zum Abende des 18. d. M. zu beendigen. Die Schau- und Schänkbuden dürfen nur noch am 16. d. M. geöffnet werden und sind längstens zum 21. ds. Mts. an den ihnen angewiesenen Plätzen vollständig zu beseitigen, die Plätze selbst aber bis zu demselben Zeitpunkt wieder zu ebnen und herzustellen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden unnachlässiglich mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.
Leipzig, am 12. October 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Heintz.

Bekanntmachung.

Der am 15. October d. J. fällige zweite Termin der Gewerbe- und Personalsteuer ist nach der zum 7. März d. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage nach einem halben Jahresbetrage

entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert ihre Steuerbeträge nebst den städtischen Steuern nach demselben Betrage, wie solche für den 1. Termin d. J. abzuführen waren, und zwar:

- 1) mit 18 Ngr. auf jeden Steuerthaler der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer bei den Bürgern, und allen sonst mit mindestens 1 Thlr. ordentlicher Steuer und darüber beigezogenen Personen einschließlich der flottirenden Bevölkerung, sowie
 - 2) mit 9 Ngr. auf jeden Steuerthaler der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer bei den unter 1) nicht mit getroffenen Schutzverwandten,
- innen 14 Tagen an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die executivischen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Hierbei werden die betreffenden Principale ic. darauf aufmerksam gemacht, bei etwaigem Wechsel ihres Personals seit 1. Termin d. J. die vorgegangenen Veränderungen von allen mit mindestens 1 Thlr. und darüber beigezogenen, sowohl entlassenen wie neuerum eingestellten Gehülften binnen 8 Tagen und bei einer Ordnungstrafe von 1 fl bis 5 fl bei vorgenannter Receptionstelle schriftlich anzuzeigen, und werden Formulare zu diesen Veränderungsanzeigen auf Verlangen Rathhaus 2. Etage (Zimmer Nr. 13) abgereicht.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

Leipzig, den 12. October 1870.

Bekanntmachung, die Bezahlung der Immobilier-Brandcassenbeiträge betr.

Den 1. October d. J. sind die für den II. halbjährigen Termin fälligen Brandversicherungsbeiträge mit zwei Pfennigen von der Beitragseinheit, laut Verordnung des Königl. Ministerium des Innern vom 18. März d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1869, S. 34) zu entrichten.

Die hiesigen Hausbesitzer resp. deren Stellvertreter werden hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge vom 1. October d. J. spätestens binnen 14 Tagen bei der Brandcassengelder-Einnahme (Rathhaus II. Etage) zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 30. September 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Koch.